



Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)

- Fortsetzung -

Anlage 1

(zu §39 Abs.1 Satz 2)

Muster für einen Befähigungsausweis

Innenseite:

<p>Vorname und Name geboren am in gegenwärtige Anschrift kann als</p> <p>Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio Beleuchtung Halle</p> <p>nach § 39 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung eingesetzt werden.</p> <p>Industrie- und Handelskammer Hannover Hannover, den</p> <p>(Siegelt)</p> <p>(Unterschrift)</p>	<p>(Foto)</p> <p>(Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers)</p>
--	---

Außenseite:

**Befähigungsausweis
als
Verantwortliche oder Verantwortlicher
für Veranstaltungstechnik**

GASTSPIELPRÜFBUCH
nach § 45 NVStättVÖ

Gastspielveranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Veranstalterin oder Veranstalter:

Straße und Hausnummer:

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Telefaxnummer:

E-Mail-Adresse:

Das Gastspielprüfbuch gilt bis zum

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch und einer nichtöffentlichen technischen

Probe am in (Adresse)

ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung in dem sich aus den Anhängen ergebenden Umfang erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine Ausfertigung bei der ausstellenden Behörde.

Vorname und Name der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder einer Vertreterin oder eines Vertreters der Veranstalterin oder des Veranstalters:

.....
(Anschrift, falls diese nicht mit der der Veranstalterin oder des Veranstalters übereinstimmt.)

Straße und Hausnummer:

PLZ: Ort:.....

Telefonnummer: Telefaxnummer:

E-Mail-Adresse:

Dieses Gastspielprüfbuch hat Seiten und folgende Anhänge:

- Seiten statische Berechnungen (Anhang 1)
- Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien (Anhang 2)
- Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
- Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
- Seiten Sonstige Angaben z. B. über Prüfzeugnisse, Baumuster (Anhang 5)
- Seiten
- Seiten
- Seiten

Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter nach §38 Abs.2 und 5 Satz 2 NVStättVO für die geplanten Gastspiele ist

.....
(Vorname und Name)

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung nach § 40 NVStättVO sind:

1. Bühne/Studio:

.....
(Vorname und Name)

Befähigungsausweis Nr.:..... Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

2. Halle:

(Vorname und Name)

Befähigungsausweis Nr.:..... Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

3. Beleuchtung:

(Vorname und Name)

Befähigungsausweis Nr.:..... Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m2 Grundfläche, § 40 Abs. 4 NVStättVO):

.....
(Vorname und Name)

Gefährdungsanalyse

a) zu gefährlichen szenischen Vorgängen als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse ¹⁾:

Beschreibung der gefährlichen szenischen Vorgänge:

.....

Unterrichtete Personen:

.....

Schutzmaßnahmen :

.....

Einweisung weiterer Personen vor jeder Probe und Vorstellung:

.....

b) zum Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse ²⁾:

Geräte, Einrichtungen und Einbauten:

.....

Unterbauten des Schutzvorhangs:

.....

Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:

.....

Leistungsverbindungen:

.....

Sonstiges:

.....

¹⁾ Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder wegen der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, sowie darstellerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerraum.

²⁾ Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z. B. Unterbauten des Schutzvorhangs, Regieeinrichtungen, Vorführgeräte, Scheinwerfer, Kameras, Laseranlagen und Leistungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

zum Gastspielprüfbuch
 (Titel der Gastspielveranstaltung)

Baustoff- und Materialliste

Nach DIN 4102 Teil 1 gelten für die Klassifizierung von Baustoffen hinsichtlich ihres Brandverhaltens folgende Bezeichnungen:

A 1: nichtbrennbare Baustoffe

A 2: nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen

B 1: schwerentflammbare Baustoffe

B 2: normalentflammbare Baustoffe.

In der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung werden an Baustoffe und Materialien die folgenden brandschutztechnischen Mindestanforderungen gestellt:

Ort: Gegenstand	Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage	Großbühne	Zuschauerraum und Nebenräume	Foyers
Podien: Fußboden/Bodenbeläge	B2	B2	B2	B2	B2
Podien: Unterkonstruktion	A1	A1	A1	A1	A1
Vorhänge	B1	B1	B1	-	-
Ausstattungen	B 1	B 2	B 2	-	-
Requisiten	B 2	B 2	B 2	-	-
Ausschmückungen	B 1	B 1	B 1	B 1	B 1

- Für die Baustoffe ist die Verwendbarkeit nach den §§ 24 bis 28 b der Niedersächsischen Bauordnung nachgewiesen.
- Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, sind sie zur Kennzeichnung ihres Brandverhaltens ebenfalls nach der für Baustoffe geltenden Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 1 bezeichnet.
- Für Textilien und Möbel sind die Klassifizierungen und Prüfungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachgewiesen.
- Die eingesetzten nicht nach DIN-Normen klassifizierten oder durch ein Prüfzeichen zugelassenen Materialien sind aufgrund einer Behandlung mit Feuerschutzmitteln einer Baustoffklasse zugeordnet worden.

Als Ort wird der Einsatzort des Baustoffes oder Materials mit den folgenden Abkürzungen bezeichnet:

B = Bühne

S = Szenenfläche

SmF = Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage

SoF = Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage

Z = Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)

V = Versammlungsraum

F = Foyer

zum Gastspielprüfbuch
 (Titel der Gastspielveranstaltung)

Angaben über feuergefährliche Handlungen

(Diese Angaben sind erforderlich, wenn auf der Bühne oder der Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingt geraucht oder offenes Feuer verwendet wird. Die Angaben befreien nicht von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 2 Satz 3 NVStättVO.)

Handlungen mit offenem Feuer

Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art (Zigarette, Kerze o.Ä.)	Szenischer Ablauf (Ablauf der Aktion)	Ort auf der Bühne oder Szenenfläche	Löschen oder Aschablage	Gliederungspunkt der Gefährdungsanalyse

Erläuterungen:

Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt entzündeten Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes, z. B. Zigarette, Kerze, Fackel, Brennpaste oder Gas. Ort auf der Bühne oder Szenenfläche bezeichnet, in welchem Teilraum oder auf welcher Teilfläche die Aktion hauptsächlich stattfindet. Unter Löschen oder Aschablage sind die Vorrichtungen einzutragen, die für das sichere Löschen der feuergefährlichen Gegenstände oder für die Ablage der Asche vorgesehen sind.

Brandschutztechnische Gefährdungsanalyse

zu feuergefährlichen Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse:

Feuergefährliche Handlungen

Es bestehen Gefahren durch:

- Flambildung
- Funkenflug
- Blendung
- Wärmestrahlung
- Abtropfen heißer Schlacke
- Druckwirkung
- Splitterwirkung
- Staubablagerungen
- Schallwirkung
- gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch

Es sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:.....

Unterwiesene Personen:

Lösch- und Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

zum Gastspielprüfbuch
(Titel der Gastspielveranstaltung)

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

(Diese Angaben sind erforderlich, wenn auf der Bühne oder Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Die Angaben befreien nicht von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 2 Satz 3 NVStättVO.)

Hinweis:

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie von der Veranstalterin oder vom Veranstalter hierzu beauftragt sind (1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz).

Nach den §§ 19 und 21 SprengG verantwortliche Personen:

Erlaubnisscheininhaberin oder Erlaubnisscheininhaber:

.....
(Vorname und Name)

Erlaubnisschein Nr.:Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Erlaubnisscheininhaberin oder Erlaubnisscheininhaber:

.....
(Vorname und Name)

Erlaubnisschein Nr.:Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Beauftragte Person:

(nur für pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1)

.....
(Vorname und Name)

Pyrotechnische Effekte

Nr.	Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art des Effektes	BAM-Nummer	Ort auf der Bühne oder Szenenfläche	Dauer des Effektes	Gliederungspunkt der Gefährdungsanalyse

Erläuterungen:

Unter Nr. sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken, oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes (z. B. Bühnenblitz, Fontäne). BAM-Nummer meint das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung. Bei Ort auf der Bühne oder Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist eine „0“ einzutragen.

Pyrotechnische Gefährdungsanalyse

zu dem Einsatz pyrotechnischer Effekte als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse:

Pyrotechnische Effekte

Es bestehen Gefahren durch:

- Flammbildung
- Funkenflug
- Blendung
- Wärmestrahlung
- Abtropfen heißer Schlacke
- Druckwirkung
- Splitterwirkung
- Staubablagerungen
- Schallwirkung
- gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch

Es sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:.....

Unterwiesene Personen:

Lösch- und Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

